

Presseinfo Juli 2021 – 1

Fitnessstudiomitgliedschaft vom Arbeitgeber Monatliche Steuerfreigrenze von 44 Euro nutzen

Die Fitnessstudios sind nach monatelangem Lockdown wieder geöffnet. Gerade wegen der Corona-Zeit nehmen sich viele Menschen vor, gesünder zu leben und insbesondere mehr Sport zu treiben sowie das eine oder andere Corona-Kilo wieder loszuwerden. Arbeitgeber können dies unterstützen, indem sie für ihre Mitarbeiter einen sogenannten Firmenfitnessvertrag mit einem Anbieter abschließen. Die Arbeitnehmer können dann entweder zu einem vergünstigten Mitgliedsbeitrag oder ganz auf Kosten des Arbeitgebers im Fitnessstudio trainieren. Zu beachten ist jedoch, dass ein geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer entsteht, wenn dieser aufgrund des Firmenfitnessvertrages gar nichts oder weniger zahlt als andere Mitglieder, die denselben Leistungsumfang in Anspruch nehmen können. Geldwerte Vorteile sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn eine monatliche Sachbezugsgrenze von 44 Euro nicht überschritten wird. Da Firmenfitnessverträge typischerweise über eine Laufzeit von mindestens einem Jahr abgeschlossen werden, war fraglich, ob der geldwerte Vorteil aus der Firmenmitgliedschaft monatlich oder einmalig zufließt. „Das ist insofern relevant, ob die Sachbezugsfreigrenze von monatlich 44 Euro für diesen geldwerten Vorteil überhaupt ihre Wirkung entfalten kann oder nicht“, erklärt Jana Bauer, Referentin Steuern und Medien beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin, die Problematik. Das oberste deutsche Steuergericht – der Bundesfinanzhof – stellte sich nun auf die Seite der Steuerpflichtigen und entschied, dass Sachbezüge durch die Teilnahme an einem Firmenfitnessprogramm laufender Arbeitslohn sind und somit monatlich zufließen (Urteil v. 07.07.2020 – VI R 14/18). Damit kann die monatliche Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro genutzt werden. Allerdings sollte diese Grenze immer im Blick behalten werden, insbesondere wenn der Arbeitgeber noch weitere Sachzuwendungen gewährt. Bauer warnt, dass der gesamte geldwerte Vorteil steuer- und sozialversicherungspflichtig wird, wenn der Betrag auch nur um einen Cent überschritten wird. Vergleichsbasis zur Ermittlung des geldwerten Vorteils ist im Fall des Fitnessstudios der Betrag, den ein Privatkunde aufgrund eines vergleichbaren Einzelvertrags mit dem gleichen Anbieter zu zahlen hat, von dem allerdings ein Bewertungsabschlag von 4 Prozent abgezogen werden darf. „Das Überschreiten der Freigrenze kann durch Zuzahlung zum Mitgliedsbeitrag durch den Arbeitnehmer vermieden werden“, rät Bauer. Schließt der Arbeitgeber keinen Firmenfitnessvertrag ab,

sondern gewährt dem Arbeitnehmer einen zweckgebundenen Bargeldzuschuss für den Fitnessstudiobeitrag, kann die 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze seit 2020 nicht mehr angewendet werden, weil der Zuschuss nunmehr nicht als Sachbezug, sondern als Barlohn gilt. Erfreulich ist jedoch, dass diese Sachbezugsgrenze zum 01.01.2022 auf 50 Euro pro Monat angehoben wird.

Quelle: § 8 Abs. 1 S. 2 EStG; R 8.1 Abs. 2 S. 3 LStR und og BFH-Urteil